

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Bad Ems - Nassau und Montabaur.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westerwald-Osteifel
Landentwicklung und ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Winden
Aktenzeichen: 81182-HA2.3.

56410 Montabaur, 26.06.2023
Bahnhofstraße 32
Telefon: 02602/9228-0
Telefax: 02602/9228-1800

Internet: www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Winden

2. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

- 1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))**

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 01.08.2012 festgestellte und mit Beschluss vom 29.08.2016 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Winden, Landkreis Rhein-Lahn-Kreis, wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Winden	3	2848/1
Winden	21	2265
Winden	21	2266/1 und 2266/2
Winden	21	2267 bis 2275
Winden	21	3044/1 und 3044/2

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991

(BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. Nr. 71), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet wurde mit Beschluss vom 01.08.2012 abgegrenzt und mit Beschluss vom 29.08.2016 geändert. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich Gründe für eine neuerliche Änderung des Verfahrensgebietes.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Die Ortsgemeinde Winden hat mit Beschluss vom 06.09.2018 den Bebauungsplan „In der Heck II“ aufgestellt. Geltungsbereich dieses Bebauungsplan sind die Flurstücke 2265 bis 2267 der Flur 21, das Fahrweg-Flurstück Flur 21 Nrn. 3044/1 und das Fußweg-Flurstück Flur 3 Nr. 2848/1. Der Bebauungsplan ist am 24.03.2022 in Kraft getreten. Als nächsten Schritt hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung vom 05.05.2022 nunmehr beschlossen, dass ein gesetzliches Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch durchgeführt werden soll. Der Umlegungsbeschluss macht es notwendig, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes vom hiesigen Flurbereinigungsgebiet auszuschließen. Dies wiederum führt aus Gründen der katastertechischen Zweckmäßigkeit zur Notwendigkeit, zusätzlich die rückwärtig zum Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flurstücke Flur 21 Nrn. 2268 bis 2275 sowie auch das daran angrenzende Fahrweg-Flurstück Flur 21 Nr. 3044/2 vom Flurbereinigungsgebiet auszuschließen.

Die Flurstücke Flur 21 Nrn. 2265 bis 2275 und das - nunmehr historische - Flurstück Flur 21 Nr. 3044 wurden erst mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 29.08.2016 zum hiesigen Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen, um - aufbauend auf dem Ortsplanungskonzept der „Dorfwerkstatt“ - im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) eine fußläufig zu nutzende und dafür in auskömmlicher Breite auszubauende Wegeverbindung zwischen den oberen Ortlagenbereichen und dem Gemeindefriedhof vorsehen zu können. Diese Fußwegeführung, die die Ortstraßen „Obertalstraße“ und „In der Heck“ miteinander verbinden sollte, wird nunmehr nicht mehr

benötigt, da die vorgenannte Verbindungsfunktion von der im Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsstraße mit abgedeckt wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Winden ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Winden erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes verzögert würde.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden. Die sofortige Vollziehung liegt auch im Interesse einer ungehinderten Weiterentwicklung der Ortslage nach dem Abschluss Flurbereinigung.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Lauf gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Hinweise betreffend Datenschutz und Newsletter:

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Ein kostenloser Newsletter mit aktuellen Verfahrensinformationen und Pressemitteilungen kann während des laufenden Bodenordnungsverfahrens abonniert werden. Eine An- und Abmeldung ist jederzeit unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle möglich.

Im Auftrag

gez. Stumm

Heiko Stumm

Vermessungsdirektor